

Satzung des »Tangermünder Anglerclub e.V. im »Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.

Gegründet am 01.11.1990, eingetragen unter der Nummer 203 des Vereinsregisters am Amtsgericht Stendal.

§ 1 Name und Geschäftsjahr

1. Die Vereinigung führt den Namen:
»Tangermünder Anglerclub e.V.« im Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. als Nachfolgeorganisation, des am 02.08.1900 gegründeten »Tangermünder Anglerclub von 1900« und hat seinen Sitz in:

39590 Tangermünde
Carlbauer Straße 73

(nachfolgend Verein genannt).

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Charakter, Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein ist eine selbstständige, unabhängige und demokratische Vereinigung der ehemaligen Orts- und Betriebsgruppen aus dem Bereich Tangermünde.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Seine Leitung wird gewählt, arbeitet ehrenamtlich und ist gegenüber den Mitgliedern rechenschaftspflichtig.
4. Er fördert dabei vornehmlich gezielte Maßnahmen zur Erhaltung der Natur und des Umweltschutzes.
5. Er schafft Möglichkeiten und Voraussetzungen aller Formen des Angelns, die dem Landesfischereigesetz und der Gewässerordnung entsprechen.
6. Er dient zur Erhaltung und Pflege der angepachteten Gewässer, sowie die Hege der Fischbestände und Erneuerung des Fischbestandes durch Besatz unter Einbeziehung seiner Mitglieder durch gezielte Arbeitseinsätze.

§ 3 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Wer dem Verein als ordentliches Mitglied beizutreten wünscht, hat eine schriftliche Anmeldung beim Vorstand einzureichen.
3. Mitglied kann werden, der oder die Person, welche das achte Lebensjahr erreicht hat und sich zur Einhaltung der Satzung und der Gewässerordnung verpflichtet.
4. Über die Aufnahme bzw. Nichtaufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung der Aufnahme ist anfechtbar. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Es wird eine Aufnahmegebühr erhoben.
5. Ehrenmitglieder sind Einzelpersonen, die sich um Aufgaben und Ziele des Vereins und des Vereinslebens besonders verdient gemacht haben. Die Verleihung des Titels wird vom Vorstand vorgenommen.
6. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch:
 - freiwilligen Austritt zum Ende eines Kalenderjahres bei einer dreimonatigen Kündigungszeit (durch Unterrichten des Vorstandes)
 - Todes des Mitgliedes
 - Ausschluss des Mitgliedes

§ 5 Ahndung von Verstößen

1. Wenn ein Mitglied das Ansehen und die Interessen des Vereins schwer schädigt, oder
2. den satzungsmäßigen Verpflichtungen nicht nachkommt, oder
3. nachweislich gegen die Satzung des Vereins und der Gewässerordnung zuwiderhandelt,
4. bei Verstößen gegen die Satzung und die Gewässerordnung sind durch den Vorstand Erziehungsmaßnahmen entsprechend dem aktuellen Katalog zur einheitlichen Ahndung von Verstößen von Vereinsmitgliedern und Gastanglern gegen die Gewässerordnung des LAV Sachsen-Anhalt e.V. im DAV e.V. auszusprechen,
5. das betreffende Mitglied und die Mitgliederversammlung sind darüber in Kenntnis zu setzen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht:

1. Das Angeln im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, der Gewässerordnung und wenn keine Sonderregelungen für bestimmte Gewässer vorliegen, auszuüben,
2. Angelberechtigungen zu erwerben, wenn dazu die erforderliche Qualifikation Fischereischein vorliegt,
3. die Leitung zu wählen, in sie gewählt zu werden und Rechenschaft über ihre Tätigkeiten zu verlangen,
4. den Versicherungsschutz in Anspruch zu nehmen.

Jedes Mitglied hat die Pflicht:

5. Die Rechtsvorschriften des Bundes, des Landes, des Landesanglerverbandes, der Gewässerordnung sowie die Satzung des Vereins einzuhalten,
6. sich gegenüber der Natur und der Umwelt rücksichtsvoll und verantwortungsbewußt zu verhalten und sich aktiv zu ihrem Erhalt einzusetzen,
7. das Angeln nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und den festgelegten Bedingungen der Gewässerordnung auszuüben und positiv auf andere Mitglieder einzuwirken,
8. seinen finanziellen Verpflichtungen, entsprechend der Finanzordnung nachzukommen,
9. die Angelgewässer zu pflegen und zu schützen sowie durch persönliche Leistungen, entsprechend den Beschlüssen des Vereins dazu beizutragen.
10. Beamten der Polizei, amtlichen und ehrenamtlichen Fischereiaufsehern gegenüber sich auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen und Anweisungen zu befolgen,
11. im Jahr acht Stunden an Arbeitsleistung zu erbringen oder für nicht geleistete Arbeitszeit je Stunde 2,50 Euro zu entrichten, ausgenommen hiervon sind Mitglieder ab dem 65. Lebensjahr, Invalidenrentner und Ehrenmitglieder,
12. es werden im Jahr zwei organisierte Arbeitseinsätze zur Pflege der Gewässer und zu Aufräumarbeiten durchgeführt.

§ 7 Finanzordnung des Vereins

1. Die Höhe der Jahresbeiträge wird auf der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Die Mitgliedsbeiträge für das laufende Jahr sind bis zum 28. Februar zu entrichten. Die letzte Kassierung ist in bar oder per Überweisung zu leisten. Bei verspäteter Beitragszahlung wird wegen Mehraufwand ein Zuschlag erhoben.
3. Beitragsgruppengliederung:
 - Vollzahler
 - Schüler und Jugendliche
 - Passive Mitglieder
 - Finanzsonderregelungen
4. Für ehrenamtliche Tätigkeit im Verein können Aufwandsentschädigungen gewährt werden.
5. Über die Verwendung der Mittel hat der Vorstand jährlich öffentlich auf der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.
6. Der Jahresabschluss ist vom Schatzmeister bis zum 28. Februar für das Vorjahr aufzustellen und bei der Revisionskommission vorzulegen.
7. In besonderen Einzelfällen kann der Vorstand eine Beitragsermäßigung auf Antrag eines Mitgliedes und nachfolgender Überprüfung beschließen.

8. Die Kassen und Buchführung der Einnahmen und Ausgaben, sowie die Kontenführung obliegt dem Schatzmeister.
9. Der Schatzmeister ist verpflichtet, dem Vorstand und der Revisionskommission jederzeit Einsicht in die geführten Unterlagen zu gestatten und Auskunft zu erteilen. Alle Quittungen und Rechnungen sind vom Vorsitzenden abzuzeichnen.
10. Zur Unterschriftsberechtigung des eingerichteten Kontos bei der Kreissparkasse Stendal sind der Schatzmeister, der Vorsitzende und der Vorsitzende der Revisionskommission berufen.
11. Nach Abschluss der Jahresrevision ist auf der Jahresversammlung auf Vorschlag der Revisionskommission der Vorstand und der Schatzmeister zu entlasten.
12. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Mittel werden eingesetzt:
 - Beitragsabführung an den LAV
 - für die Pflege und den Fischbesatz der Gewässer
 - Mieten und Pachtzahlungen für Vereinsräume und Wegenutzung
 - zur Gestaltung des Vereinslebens
 - zur Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit
13. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 8 Organisationsgrundsätze

1. Zwei Mitgliederversammlungen werden im Jahr durchgeführt. Die erste Versammlung findet im ersten Quartal und die zweite Versammlung im vierten Quartal statt. Weitere notwendige Versammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Der Termin mit Schwerpunkten der Versammlung sind 4 Wochen vorher in geeigneter Form (Tagespresse und Schaukasten) zu veröffentlichen. Der Schaukasten befindet sich am Eingangstor zu den Vereinsräumen in der Schloßfreiheit Nr. 5. Er ist rechts neben der Eingangstür befestigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung.
2. Vorstandssitzungen und Sprechzeiten finden jeweils an einem festen Wochentag (Montag von 17.30 bis 18.30 Uhr) eines Monats in den Vereinsräumen statt.
3. Änderungen sind dem Vorstand vorbehalten und werden rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 9 Zusammensetzung des Vorstandes und der Revisionskommission

1. Der Vorstand und die Revisionskommission werden von der Mitgliederversammlung einzeln und direkt in die jeweiligen Funktionen gewählt, die Stimmenmehrheit entscheidet.
2. Der Vorstand und die Revisionskommission wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
3. Der Vorstand setzt sich folgendermaßen zusammen:
 - Vorsitzender
 - stellvertretender Vorsitzender

- Schatzmeister
- Protokollführer
- Gewässerwart
- Verantwortungsbereich Umweltschutz
- Verantwortungsbereich Schüler & Jugendarbeit
- Verantwortungsbereich Schüler & Jugendarbeit
- Verantwortungsbereich Öffentlichkeit und Vereinsleben

4. Die Revisionskommission setzt sich zusammen aus:

- Vorsitzender
- Beisitzer der Revisionskommission

§ 10 Rechtsstellung

1. Der Verein ist eine juristische Person und wird im Rechtsverkehr durch den Vorsitzenden oder den Stellvertreter vertreten. Jeder von ihnen ist mit einem Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt. (BGB § 26) Bürgerliches Gesetzbuch.

§ 11 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Nachfolgeorganisation mit gleichen Interessen.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Auf der Grundlage der Satzung gelten Ordnungen wie:

- Finanzrichtlinien und Finanzordnung
- Gewässerordnung
- Wahlordnung
- Auszeichnungsordnung des Tangermünder Anglerclub

2. Diese Satzung gilt nur für Mitglieder des »Tangermünder Anglerclub e.V.«.

3. Die Satzung wurde von den Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung des Vereins am angenommen.

4. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisherige Satzung vom außer Kraft.

Diese Satzung tritt zum in Kraft.

Tangermünde, den

Die Satzung liegt zur Einsicht in den Vereinsräumen des Tangermünder Anglerclub aus.